

Nachunternehmervertrag zur Erbringung von Leistungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Zwischen dem Dachdeckerbetrieb

(Name des Unternehmens)

- im folgenden Hauptunternehmer (HU) genannt –

und dem Elektrofachbetrieb

(Name des Unternehmens)

- im folgenden Nachunternehmer (NU) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Leistungen

Der HU beauftragt den NU mit dem vollständigen Anschluss einer PV-Anlage an die elektrische Anlage des Anschlussnutzers oder an das öffentliche Netz eines Netzbetreibers (Strom).

Folgende Einzelleistungen fallen unter die beauftragte Leistung bzw. sind wie nachstehend aufgeteilt (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

Montage der PV-Module

HU: ☐

NU: ☐

Erdung der Unterkonstruktion

HU: ☐

NU: ☐

Umbau des vorhandenen Zählerschranks
(AC-Seite)

HU: ☐

NU: ☐

Dimensionierung und Installation der Leitungen
oder Schutzeinrichtungen (AC-Seite)

HU: ☐

NU: ☐

Inbetriebsetzungsanzeige und Inbetriebnahme
mit dem Netzbetreiber

HU: ☐

NU: ☐

Verbindung der steckerfertigen Anschlussleitungen
der PV-Module

HU: ☐ NU: ☐

Verlegen von DC-Kabeln inkl. des ordnungsgemäßen
Anbringens von Steckverbindern (Crimpen)

HU: ☐ NU: ☐

Verlegung von AC-Kabeln auf dem Dach bzw. unter
dem PV-Modul bei PV-Modulen mit integrierten
Einzelumrichtern

HU: ☐ NU: ☐

Montage Überspannungsschutz DC-Seite (steckerfertig)

HU: ☐ NU: ☐

Montage des Wechselrichters

HU: ☐ NU: ☐

HU: ☐ NU: ☐

HU: ☐ NU: ☐

HU: ☐ NU: ☐

- ☐ Durch den HU oder von ihm beauftragte Dritte werden im Rahmen der Errichtung einer PV-Anlage selbst **elektrotechnische Tätigkeiten*** erbracht.

In diesem Fall versichert der HU, dass die erbrachten elektrotechnischen Tätigkeiten durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person (Ziffer 3.3 DIN VDE 1000-10) erbracht werden. Die elektrotechnischen Tätigkeiten, die durch den HU oder von ihm beauftragte Dritte geleistet werden, sind durch entsprechende Nachweise (Fotografien, Messprotokolle) zu dokumentieren. Die Muster-Arbeitsanweisung „Montage von PV-Generatorfeldern (DC-Seite bis Wechselrichter)“ werden beachtet und sind Bestandteil dieses Vertrages.

- Der NU übernimmt die notwendige Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft zur Errichtung, Änderung oder Instandhaltung der PV-Anlage gemäß den Durchführungsanweisungen zu § 3 Abs. 1 DGUV V3.

oder

- Der NU übernimmt die notwendige Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft zur Errichtung, Änderung oder Instandhaltung der PV-Anlage **nicht**. In diesem Fall versichert der HU, dass Leitung und Aufsicht über eine dritte Verantwortliche Elektrofachkraft (Ziffer 3.2 DIN VDE 1000-10) sichergestellt wird.

***Erläuterung zu elektrotechnischen Tätigkeiten:**

Zu den elektrotechnischen Tätigkeiten gehört das Konfektionieren von elektrischen Leitungen (Anbringen/Crimpen von Steckverbindungen) oder das Verlegen von elektrischen Leitungen.

Eine Vorabanfrage (Anmeldung) beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen

- ☐ ist bereits durch den HU erfolgt.
- ☐ wird durch den HU vorgenommen.
- ☐ wird durch den NU vorgenommen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Leistungen werden bei folgendem Bauobjekt durchgeführt:

(Anschrift, Bauherr)

§ 2 Auftragsgrundlagen

Maßgebend für die Art und den Umfang der auszuführenden Lieferungen und Leistungen sowie für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung sind in der angegebenen Reihenfolge: *(ggf. Nicht-zutreffendes bitte streichen)*

- 1.) Dieser Vertrag
- 2.) Das Verhandlungs- und Vergabeprotokoll vom _____
- 3.) Die Bauzeichnungen im Maßstab 1:___ vom _____
- 4.) Das Leistungsverzeichnis (Angebot) einschließlich allen einschlägigen Unterlagen wie Zeichnungen, Muster etc. vom _____
- 5.) Sonstige Unterlagen _____
- 6.) Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C), in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 7.) Die Branchen-Fachregeln / Die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Vergütung

Als Vergütung für die Leistungen nach diesem Vertrag wird vereinbart

- ☐ die vorläufige Summe von _____ Euro (zzgl. USt.) zur Abrechnung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß beiliegender Leistungsbeschreibung
- **Einheitspreisvertrag** -
- ☐ die Pauschalsumme von _____ Euro (zzgl. USt.) - **Pauschalvertrag** -
- ☐ Abrechnung nach Stundenlohn zu den in der Anlage aufgeführten Verrechnungssätzen (zzgl. USt.) - **Stundenlohnvertrag** -

§ 4 Bauabzugssteuer

Der NU ist verpflichtet, dem HU eine im Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG (Bauabzugssteuer) vorzulegen. Ansonsten hält der HU 15 % des Rechnungsbetrages ein und führt ihn an das zuständige Finanzamt ab.

§ 5 Umsatzsteuer

Der HU ist

- ☐ Bauleistender im Sinne von § 13 b UStG. Die Vergütung versteht sich ohne USt (Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft). Zum Nachweis übergibt der HU dem NU eine gültige Bescheinigung USt 1 TG nach § 13 b UStG.
- ☐ kein Bauleistender im Sinne von § 13 b UStG. Die Vergütung versteht sich zzgl. USt.

§ 6 Erklärung zur Selbstausführung / Nachunternehmereinsatz / Arbeitskräfte des NU

Der NU erklärt, dass sein Betrieb auf die vereinbarte Leistung eingerichtet ist und dass er

- ☐ die Leistung im eigenen Betrieb ausführt.
- ☐ die Leistung durch Zuhilfenahme weiterer nachfolgend aufgeführter Nachunternehmer ausführt:

Dem NU ist es nicht gestattet, den ihm erteilten Auftrag ohne Zustimmung des HU in Textform ganz oder teilweise weiterzuvergeben.

Der NU versichert, dass er Arbeitskräfte aus den Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einsetzen wird, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen etwaigen Nachunternehmern eingehalten wird.

Der NU verpflichtet sich auch gegenüber dem HU, Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie dem SGB IV und SGB VII zu erfüllen.

Der NU stellt den HU von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des NU gegen die vorstehend bezeichneten Vorschriften gegen den HU aus der Bürgenhaftung gemäß AEntG und/oder SGB IV und/oder SGB VII geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.

Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden aus dieser Bürgenhaftung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 7 Zusatzleistungen (Nachträge) und Nachtragspreise

Nachträge sind vom HU anzuordnen. Der HU hat bei mündlicher Auftragserteilung eine schriftliche Dokumentation der erteilten Nachtragsbeauftragung nachzureichen. Die VOB/B bleibt unberührt.

§ 8 Ausführungsunterlagen, Art der Ausführung und Bauzustand

Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem NU unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Die für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für den NU maßgebend. Jedoch hat er sie, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den HU auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.

Hat der NU Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom HU gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem HU unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich. Auf § 13 Absatz 3 VOB/B wird hingewiesen.

§ 9 Ausführungsfristen

Die Arbeiten beginnen

- ☐ am
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung durch den HU.
- ☐ Die Arbeiten sind bis zum fertig zu stellen
 - verbindliche Vertragsfrist nach § 10.
- ☐ Die Arbeiten sind innerhalb von Werktagen nach Beginn der Ausführung fertig zu stellen
 - verbindliche Vertragsfrist nach § 10.

Die Fristen gelten bei normalem Witterungsverlauf und bei rechtzeitiger Fertigstellung der Vorwerke. Verzögern sich letztere, wird der NU unverzüglich benachrichtigt. Glaubt sich der NU in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem HU unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf § 6 VOB/B wird hingewiesen.

§ 10 Überschreitung der Termine / Haftung und Vertragsstrafe

Für die Erfüllung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen gelten sämtliche Zwischen- und Endtermine nur als Vertragsfristen, wenn sie ausdrücklich aus solche benannt bzw. gekennzeichnet sind.

Eine Vertragsstrafe

- ☐ wird nicht vereinbart.
- ☐ wird wie folgt vereinbart:
Im Falle der schuldhaften Überschreitung von Vertragsfristen hat der NU zu zahlen
- ☐ hinsichtlich der vereinbarten Fertigstellungsfrist 0,3 % der Nettoauftragssumme für jeden Werktag der Verspätung, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme.
- ☐ hinsichtlich der vereinbarten Zwischenfristen 0,3 % der anteiligen Nettoauftragssumme, auf die sich die jeweilige Zwischenfrist bezieht, für jeden Werktag der Verspätung, höchstens jedoch 5 % des auf die Teilleistungen, auf die sich die jeweilige Zwischenfrist bezieht, entfallenden Anteils der Nettoauftragssumme.

Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischenfristen bzw. des Gesamtfertigstellungstermins berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist.

Die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % der Netto-Auftragssumme. Die vorstehenden Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des HU bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 11 Aufmaß und Abrechnung

Zur Abrechnung sind prüffähige Rechnungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen, aus denen sämtliche Leistungen seit Baubeginn ersichtlich sein müssen. Sofern kein Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach Aufmaß der tatsächlichen Leistungen. Das Aufmaß ist mit dem HU gemeinsam vorzunehmen und beiderseitig zu unterschreiben. Soweit für die Leistungen Zeichnungen vorliegen, kann die Leistung danach ermittelt werden.

§ 12 Zahlungen

Abschlagszahlungen werden wie folgt geleistet:

- ☐ nach Baufortschritt gemäß § 16 VOB/B.
- ☐ nach einem individuell abgestimmten Zahlungsplan (Zahlungsplan als Anlage Nr. ____ beige-fügt).

§ 13 Skonto

- ☐ Es wird kein Skonto vereinbart.
- ☐ Es wird Skonto wie folgt vereinbart:

Der NU gewährt dem HU _____ % Skonto bei Zahlung aller Abschlagsrechnungen innerhalb von _____ Kalendertagen und bei Zahlung der Schlussrechnung innerhalb von _____ Kalendertagen. Maßgebend für den Fristbeginn ist der Eingang der jeweilig prüfbaren Rechnung beim HU und für das Fristende der Geldeingang auf dem Konto des NU. Die Skontoberechtigung besteht nur bei fristgerechter Zahlung sämtlicher Rechnungen.

§ 14 Sicherheiten

- ☐ Es werden keine Sicherheiten vereinbart.
- ☐ Der HU ist berechtigt, von der Schlusszahlung des NU einen Sicherheitseinbehalt für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen in Höhe von ____ % der Netto-Schlussrechnungssumme (max. 5 %) einzubehalten, es sei denn, der NU entscheidet sich für eine andere Form der Sicherheitsleistung i. S. des § 17 VOB/B. Die Sicherheitsleistung kann durch eine Bankbürgschaft abgelöst werden. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB und auf die Einrede der Anfechtung gemäß § 770 Abs. 1 BGB verzichtet werden.

§ 15 Abnahme

Für die Abnahme gilt § 12 VOB/B. Die Abnahme hat in jedem Fall förmlich zu erfolgen und ist vom NU alsbald nach Fertigstellung seiner Leistungen zu beantragen.

§ 16 Haftung und Gewährleistung

- ☐ **Es gelten die Fristen gem. § 13 Absatz 4 VOB/B jeweils zuzüglich drei Monaten.**
 - Der HU überträgt dem NU die Wartung der PV-Anlage für die Dauer von zwei Jahren.
(In diesem Fall beträgt die Gewährleistungsfrist vier Jahre und drei Monate, § 13 Absatz 4 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 VOB/B)
 - Der HU überträgt dem NU nicht die Wartung der PV-Anlage für die Dauer von zwei Jahren.
(In diesem Fall beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre und drei Monate, § 13 Absatz 4 Nr. 2 VOB/B)
- ☐ **In Abweichung von den Fristen gem. § 13 Absatz 4 VOB/B wird die fünfjährige Verjährungsfrist gem. § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB zuzüglich drei Monaten vereinbart.**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Für alle Schäden, die durch die Tätigkeit des NU dem HU, dessen Auftraggeber oder Dritten entstehen, haftet der NU in dem vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Umfang.

Mit der Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage versichert der NU gegenüber dem Verteilnetzbetreiber (VNB), dass die Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik, den jeweiligen Technischen Anschlussbedingungen und den Richtlinien des VNB errichtet, geändert, erweitert und geprüft wurde. Dies kann auch erbrachte Leistungen des HU oder von anderen vom HU be-

auftragten Dritten betreffen. Der HU versichert seinerseits dem NU, dass die vom HU erbrachten Leistungen oder von anderen vom HU beauftragten Dritten den anerkannten Regeln der Technik, den jeweiligen Technischen Anschlussbedingungen und den Richtlinien des VNB entsprechen. Der HU stellt den NU insoweit von etwaigen Ansprüchen des VNB oder von Dritten frei, als sie Leistungen des HU oder von anderen vom HU beauftragten Dritten betreffen.

Der NU stellt den HU wiederum insoweit von etwaigen Ansprüchen des VNB oder von Dritten frei, als sie Leistungen des NU oder von anderen vom NU beauftragten Dritten betreffen.

§ 17 Kündigung

Es gelten die Regelungen der VOB/B. Ergänzend hierzu wird klargestellt, dass ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den HU auch dann vorliegt, wenn der NU gegen Bestimmungen des SchwarzArbG verstößt sowie entgegen den Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG kein Mindestentgelt zahlt.

§ 18 Verkehrssicherungspflicht / Fachbauleitung / Betriebshaftpflichtversicherung

HU und NU sind für ihre jeweiligen Leistungen verkehrssicherungspflichtig. Sie stellen sich gegenseitig von allen Ansprüchen aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten des anderen in vollem Umfang frei. Bei Ausführung der Arbeiten haben beide jeweils für die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit, Baustellenverordnung u.a. Sorge zu tragen, soweit dies für sie faktisch und rechtlich möglich ist.

HU und NU stellen für ihre Leistungen jeweils einen qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner für den jeweils anderen ab, dieser übernimmt die Aufgabe des Fachbauleiters.

HU und NU sind jeweils verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 19 Bauleistungsversicherung

☐ Eine Bauleistungsversicherung wird nicht abgeschlossen.

Abgeschlossen wird

☐ eine Bauleistungsversicherung durch den HU. Der NU beteiligt sich an dieser Umlage in Höhe von _____ v.H. der Auftragssumme.

☐ eine Bauleistungsversicherung durch den NU.

§ 20 Datenschutz

HU und NU sind jeweils für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten nach EU-DSGVO gegenüber ihren Arbeitnehmern bzw. den von ihnen eingesetzten Nachunternehmern verantwortlich.

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift Hauptunternehmer

Stempel/ Unterschrift Nachunternehmer